

Die Zeit der Regeneration

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1956)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Die Zeit der Regeneration

(1831 bis 1846)

A. Grundlagen

1. Politische Verhältnisse und Behörden

Am 31. Juli 1831 nahm das Bernervolk die erste ihm zum freien Entscheid vorgelegte Verfassung mit grosser Mehrheit an. Die Souveränität lag nun bei der Gesamtheit des Volkes, das sich durch den Grossen Rat vertreten liess. Die Vorrechte der Hauptstadt wurden aufgehoben und alle Bürger vor dem Gesetze gleich erklärt.

Die Gewalten wurden wieder deutlich getrennt. Der Grosse Rat hatte die Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt und das Recht der Begnadigung. Er wählte aus seiner Mitte den Regierungsrat und aus allen wahlfähigen Bürgern das Obergericht. Die Mitglieder des Regierungsrates gehörten fernerhin dem Grossen Rate an. Auch alle übrigen Staatsbeamte, mit Ausnahme der Geistlichen¹, waren in den Grossen Rat wählbar.

Dieser Umstand bildete 1845 einen Angriffspunkt der radikalen Presse, die den Grossen Rat als von der Regierung abhängig bezeichnete, weil, die 17 Regierungsräte inbegriffen, 179 Staatsbeamte dem Grossen Rat angehörten.²

Der Regierungsrat bestand aus dem Schultheissen als Vorsitzendem und 16 Mitgliedern. Die sieben ihm unterstellten Departemente³ wurden durch den Grossen Rat besetzt und durch Kollegien geleitet, in denen die Regierungsräte in der Minderheit sein mussten. Der Regierungsrat wurde damit in seiner Machtbefugnis stark beschränkt und seine Amtstätigkeit schwerfällig; um so grösser war die Bedeutung des Grossen Rates.

2. Personalrechtliche Verhältnisse

Gemäss der Verfassung besetzte der Grosse Rat alle Stellen, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckte.⁴ Die Staatsämter wurden mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer nur noch auf beschränkte Zeit oder

¹ Verfassung 1831, § 35, Ziff. 4 a.

² E. Blösch: Eduard Blösch und 30 Jahre bernische Geschichte (1872), S. 167.

³ Politisches, Inneres, Justiz und Polizei, Finanzen, Erziehung, Militär und Bauten.

⁴ Verfassung 1831, Art. 50, Ziff. 23. Durch Dekret vom 17. Dezember 1832 wurden diese Beamten ausdrücklich bestimmt: Staatsanwalt, Centralpolizeidirektor, Obergerichtsschreiber, Platz- und Instruktionskommandant, Chef des Landjägerkorps, Kriegskommissär, Forstmeister, die Ingenieure für den Strassenbau, Ingenieur für den Hochbau, Ingenieur für den Schwellenbau, Postdirektor, erster Dekan, Lehenskommissar, Ohmgeldner, Oberzollverwalter, Salzhandlungsverwalter, Direktor der Zuchtanstalten, Oberschaffner.

unter der Bedingung periodischer Bestätigung besetzt.¹ Die Amtsdauer betrug in der Regel sechs Jahre. Diese Amtsdauer galt auch für den Grossen Rat, den Regierungsrat, die Regierungsstatthalter und Amtsgerichtsmitglieder.² Länger war sie für die Appellationsrichter (15 Jahre), kürzer für den Präsidenten des Appellationshofes (5 Jahre)³ und für untere Beamte.⁴

Alle besoldeten Stellen (mit Ausnahme der Regierungsräte, der Obergerichte und der Militärstellen) sollten ausgeschrieben werden.⁵

Alle Behörden, Beamten und Angestellten wurden für ihre Amtshandlungen verantwortlich erklärt. Andererseits schützte sie die Verfassung gegen willkürliche Absetzung oder Amtseinstellung.⁶

Die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sollten weder ein Handwerk noch den Beruf eines Advokaten, Rechtsagenten, Notars oder Arztes ausüben, noch auf eigene Rechnung Getränke ausschenken lassen.⁷

Die Verfassung wies dem Grossen Rat als unübertragbar zu⁸: Die Errichtung einer neuen bleibenden und besoldeten Stelle sowie die Bestimmung ihrer *Besoldung*⁹; ebenso die Erteilung aller ausserordentlichen *Gratifikationen*, welche 1000 Franken überstiegen. Die Verfassung schrieb ferner vor, dass der Gehalt des Regierungsstatthalters, der Amtsgerichtspräsidenten und Amtsrichter mit keinen *Sporteln* verbunden sein dürfen.

B. Die Prinzipien der Besoldungspolitik

Mit der Annahme der Verfassung von 1831 kam ein neuer Geist in das bernische Staatswesen. Das Untertanenverhältnis zur Obrigkeit verschwand. Das Patriziat, das die Regierungstätigkeit als die ihm von Gott übergebene und durch die Jahrhunderte bestätigte Aufgabe empfunden hatte und das die obersten Staatsämter als Ehrenstellen betrachtete, war zurückgetreten. An seinen Platz trat eine gebildete Mittelschicht, die das Bernervolk insgesamt als zur Regierung mündig erklärte. Man sah in den höchsten Ämtern nicht mehr in erster Linie Ehrenstellen, die nötigenfalls sogar zu finanziellen Opfern verpflichteten, sondern erblickte in ihnen ein *Recht*, auf das jeder Berner, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Vermögen, Anspruch machen durfte, der sich gestützt auf seine

¹ Rennefahrt, IV, S. 116 f.; Verfassung 1831, Art. 19.

² Verfassung 1831, Art. 19.

³ Dekret vom 1. Juli 1835 über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen.

⁴ Der RRB vom 11. Februar 1833 bestimmte die Amtsdauer der Zoll-, Kaufhaus- und Ohmgeldbeamten sowie der Grenzinspektoren auf zwei Jahre; der RRB vom 28. März 1833 diejenige der Schaffner, des Ohmgeldsekretärs und Ohmgeldverwalters auf vier Jahre.

⁵ Dekret vom 5. März 1832 (GR-Prot., Nr. 9, S. 299) und Gesetz vom 8. November 1831, § 12.

⁶ Verfassung 1831, Art. 20; heute Art. 16 der St.V.

⁷ Gesetz vom 3. Dezember 1831.

⁸ Verfassung 1831, Art. 50, Ziff. 4.

⁹ Analog dem Gesetz vom 12. Januar 1816.

Intelligenz und Bildung über die nötigen Fähigkeiten auswies. Dieser schroffe Wechsel der geistigen Haltung musste sich auch in der Besoldungspolitik auswirken. Dies galt zunächst in bezug auf die *Höhe* der Besoldungen. Kennzeichnend sind die Worte *Karl Schnells* im Jahre 1831¹: „Ihr Männer, hütet euch, die Besoldungen zu karg zuzumessen, die Herren von Bern, die Jahrhunderte lang in den Ämtern sich bereichern konnten, vermögen es schon, eine Zeitlang vergebens zu regieren; Ihr aber vermöget es nicht, und sitzen sie einmal so recht im Sattel, so werden sie dann schon machen, dass sie den mässigen Besoldungen wieder einkommen.“

Dieser Gedanke, dem wir schon in der Helvetik begegneten, spielte während rund dreissig Jahren in allen besoldungspolitischen Auseinandersetzungen des Kantons eine bedeutende Rolle. Seine massgebendsten Vertreter wurden nach der liberalen Epoche naturgemäss die Ultraradikalen, an ihrer Spitze *Jakob Stämpfli*.

Mit dem Verschwinden des ehrenamtlichen Prinzips stimmte die Höhe der Besoldungen nunmehr mit der Ämterhierarchie überein.

Ein anderes Moment, das in vermehrtem Masse in Erscheinung trat, war das Streben nach Klarheit und Bestimmtheit. Es kam zum Ausdruck in der Abschaffung der Sporteln für die Regierungsstatthalter, Amtsgerichtspräsidenten und Amtsrichter. Ebenso wurden die Trinkgelder der Postillone durch fixe Gehaltszulagen abgelöst.² Die Kompetenz des Regierungsrates, Gratifikationen zu sprechen, wurde eingeschränkt. Die Bindung der Besoldungen an den Getreidepreis, wie sie in der Mediation eingeführt worden war, wurde mehrtheils aufgehoben. Ferner wurde das Rechnungswesen in zunehmendem Masse zentralisiert.³

Dieser rationalistische und zentralistische Zug war aber nicht radikal und äusserte sich, gesamthaft betrachtet, mehr tendenzmässig. Die Amtsgerichtsschreiber, Amtsschreiber, Amtsschaffner und Weibel bezogen weiterhin Sporteln, die Salzfactoren und der Dachschieferkassier fernerhin ihre Provisionen, Landjäger und Ohmgeldbeamte noch während langer Zeit „Verleideranteile“ von Geldbussen und „Rekompenzen“. Sogar die alte Einrichtung der Sechszehner-Pfennige für das Sechszehner-Kollegium des Grossen Rates wurde als „prix d'affection“⁴ und alte Tradition beibehalten. Für die Geistlichen wurde die 1804 eingeführte Bindung an den Getreidepreis auch in dieser Periode beibehalten.

Die Möglichkeit, *tüchtige Leistungen* durch Gratifikationen zu belohnen, wurde bereits erwähnt. Es lassen sich jedoch bereits Anfänge erkennen, besondere Tüchtigkeit auch in anderer Weise auszuzeichnen. Das dabei gewählte Vorgehen entspricht bereits weitgehend dem heute verwendeten: So sah das Besoldungsreglement für den Pörtner, die Zuchtmeister und die Zuchtmeisterinnen der Straf-

¹ Zitat nach J. Stämpfli: Finanzbüchlein für das Bernervolk, S. 22.

² Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1838, S. 146.

³ Beschluss über Einführung eines neuen Rechnungswesens vom 14. Dezember 1836. – Vgl. ferner Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1836, S. 77 ff.

⁴ Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, 1833, S. 27.

anstalten zu Bern¹ vier Besoldungsklassen vor. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die zwei untern Klassen einzig von der Dienstzeit, die zwei obern neben der Dienstzeit noch „von der Tüchtigkeit der Personen, ihrem Betragen und ihrer pünktlichen Befolgung der Instruktionen, Dienstvorschriften und Befehle sowie der Hausordnung“ abhängig sein sollen.

Diese Ordnung blieb jedoch vereinzelt und ist gleichzeitig ein Beispiel dafür, wie sozusagen für jede einzelne Personalgruppe ein besonderes Besoldungssystem geschaffen wurde.

Die im erwähnten Besoldungsreglement für die Strafanstalten in Erscheinung tretende *Berücksichtigung der Dienstzeit* galt, wie das bisher schon der Fall war, auch für die reformierten Geistlichen. Beim übrigen Personal blieben die Besoldungen jedoch stets unverändert. *Besoldungsrahmen* wurden lediglich für die Professoren eingeführt, jedoch nur in dem Sinne, dass der Regierungsrat innerhalb dieser Rahmen die Besoldung des einzelnen Professors bestimmen sollte.

Allgemein galt das Prinzip des *Leistungslohnes*. Immerhin kam indirekt die Berücksichtigung der Familienlasten darin zum Ausdruck, dass die Arbeit der Frauen geringer bezahlt wurde. So betrug der Besoldungsrahmen für die Zuchtmeister in Bern jährlich 230 bis 320 Franken, für die Frauen dagegen nur 175 bis 230 Franken.² Da Frauen in der allgemeinen Verwaltung noch nicht tätig waren, sind die Vergleichsmöglichkeiten beschränkt.

Der Ausbau der *Altersfürsorge* machte nur bescheidene Fortschritte. Durch Beschluss vom 29. März 1833 behielt sich der Grosse Rat die Erteilung lebenslänglicher Pensionen vor.³

Eine grundsätzliche Regelung erfuhr in dieser Periode lediglich die Pensionierung der Professoren. Das Hochschulgesetz vom 14. März 1834 bestimmte, dass die ordentlichen Professoren, welche nach 15 Dienstjahren durch Alter oder unverschuldete Ursachen ausser Stande seien, ihre Stellen gehörig zu versehen, mit wenigstens einem Drittel ihres fixen Gehaltes pensioniert werden könnten.

C. Die Besoldungsverhältnisse

1. Die Besoldungen der Behördemitglieder und der Zentralverwaltung

Die Verfassung bestimmte ausdrücklich, dass die Mitglieder des Grossen Rates keine Besoldung zu beziehen hätten.⁴ Auswärtige sollten jedoch, sofern die Sitzungen jährlich 14 Tage überstiegen, eine Entschädigung erhalten.⁵

¹ Besoldungsreglement vom 18. Mai 1844.

² Besoldungsreglement vom 18. Mai 1844.

³ Der Voranschlag für das Jahr 1833 enthält 16 Zivilleibgedinge und 162 Leibgedinge an Militärpersonen.

⁴ Verfassung 1831, Art. 46.

⁵ Dekret über die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates vom 2. Dezember 1831.

Am 21. Februar 1832 wurden die Besoldungen der Obrigkeit neu festgesetzt:

Schultheiss	Fr. 5000.—
Die übrigen 16 Mitglieder des Regierungsrates	Fr. 3000.—
Zulage für die Präsidenten von sechs Departementen	Fr. 200.—
Staatsschreiber	Fr. 3200.— ¹
Präsident des Obergerichts	Fr. 3000.—
Die zehn Obergerichter je	Fr. 2800.—

Für die übrigen Beamten der Zentralverwaltung wurden in der Regeneration keine zusammenfassenden Besoldungsdekrete erlassen. Man baute auf altem auf und regelte die Besoldungen departementsweise oder von Fall zu Fall.²

Es bezogen:

Forstmeister	Fr. 2400.—
Bezirksingenieure	Fr. 2400.—
Buchhalter	Fr. 2000.—
Dolmetscher für die Verhandlungen des Grossen Rates, zugl. franz. Sekretär und Übersetzer	Fr. 2000.—
Obergerichtsschreiber	Fr. 2000.—
Erste Sekretäre in der Regel	Fr. 1600.— ³
Kommandant des Landjägerskorps	Fr. 1600.— ⁴
Zweite Sekretäre in der Regel	Fr. 1200.—
Adjunkt des Kantons-Kriegskommissärs	Fr. 1200.— ⁵
Münzmeister nebst Wohnung und den bisherigen Provisionen	Fr. 1000.—
Kopisten, soweit fest angestellt	Fr. 600.— ⁶

2. Die Besoldungen der Bezirksbeamten

Durch die Verfassung wurde die Gewaltentrennung auch in den Bezirken eingeführt. Dies brachte eine erhebliche Vermehrung der Beamten und entsprechend erhöhte Ausgaben. Da die Beamten in den kleinern Bezirken nicht vollbeschäftigt waren, wurden die Bezirke nach ihrer Bevölkerungszahl in fünf Klassen eingeteilt.⁷

¹ Von diesem Betrag sollte ein angemessener Mietzins für die Wohnung in Abzug kommen. Am 23. November 1837 wurde die Besoldung des Staatsschreibers auf Fr. 2400.— nebst freier Wohnung im Gebäude der Staatskanzlei festgesetzt.

² Eine übersichtliche Zusammenstellung der damaligen Besoldungen enthält der Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1832 (Beilage Nr. 3).

³ Nach dem GRB vom 6. Mai 1833 erhielt der Erste Sekretär des Justiz- und Polizeidepartementes Fr. 1800.—.

⁴ Der Kommandant des Landjägerskorps war gleichzeitig verpflichtet, ein Pferd zu halten und seine Reiseauslagen selbst zu bestreiten (GRB vom 26. Februar 1833).

⁵ Diese Stelle wurde auf 1. Januar 1836 geschaffen (Dekret vom 21. November 1835).

⁶ GR-Prot., Nr. 9, S. 291 (März (1832)).

⁷ Dekret vom 26. November 1831. Für die Besoldungen der Statthalter war folgende Einteilung massgebend: 1. Klasse Bern. 2. Klasse: Pruntrut, Thun, Interlaken, Aarwangen, Konolfingen und Burgdorf. 3. Klasse: Delsberg, Nidau, Wangen, Courtelary, Seftigen, Signau und Trachselwald. 4. Klasse: Aarberg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Münster, Nidarsimmental, Freiberge, Frutigen, Laupen, Schwarzenburg, Obersimmental und Biel. 5. Klasse: Oberhasle und Saanen. Die Bezirkseinteilung für die Gerichtspräsidenten wich von der genannten etwas ab.

Die entsprechenden Besoldungen betragen für die Statthalter: 3000, 2300, 2000, 1600 und 1200 Franken, für die Gerichtspräsidenten: 2400, 2000, 1800, 1400 und 1000 Franken. Es wurden weder Sporteln noch Naturalien ausgerichtet.

Das Gesetz vom 28. März 1833 über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken schuf die Stellen der Amtsschaffner. Ihre festen Gehälter schwankten je nach der Grösse des Amtsbezirks zwischen 100 (Oberhasle) und 1400 Franken (Bern). Dazu hatten sie jedoch Anspruch auf Provisionen. 1837¹ wurden die fixen Besoldungen neu geordnet und bestimmt, dass die Schaffner ihre gewöhnlichen Bürokosten aus ihrer Besoldung zu bestreiten hätten.

Den Amtsschreibern wurde 1838² zu ihren Sporteln je nach Bezirk ein fester Betrag von 400 bis 1600 Franken (Pruntrut) zugewiesen. In den grössern Bezirken wäre diese feste Entschädigung in keiner Weise am Platz gewesen, da die Einnahmen aus den Sporteln hier oft die Besoldungen der übrigen Bezirksbeamten um ein Mehrfaches überstiegen.³

3. Die Besoldungen der Professoren

Für die Besoldungen der Professoren wurde das Hochschulgesetz vom 14. März 1834 massgebend. Artikel 41 bestimmte, dass das jährliche Gehalt eines ausserordentlichen Professors im Verhältnis zu seinen Leistungen stehen, im Maximum aber 1600 Franken betragen solle.

Die Besoldung der ordentlichen Professoren wurde auf 2000 bis 3000 Franken festgesetzt und deren Bestimmung im Einzelfall ebenfalls dem Regierungsrat überlassen. Um die Verdienste ausgezeichneter Professoren anzuerkennen und um sie auf die Dauer der Hochschule zu erhalten, entschloss sich der Regierungsrat mehrmals, Gehaltszulagen auszurichten.⁴

Die ordentlichen Professoren hatten die Vergünstigung, gegen einen verhältnismässig billigen Mietzins Anspruch auf eine dem Staat gehörende sogenannte Professorenwohnung an der Herrengasse erheben zu können.⁵ Dieser Anspruch war jedoch, wie die Praxis erwies, kein unbedingter. So wurde dem Professor der Philosophie, Troxler, seine Wohnung an der Herrengasse vom Erziehungsdepartement im Jahre 1843 gekündigt mit der Begründung, die Wohnung werde für den Helfer Gaudard gebraucht. Trotz Protest des betroffenen Dozenten und des Senates musste die Wohnung von Professor Troxler geräumt werden. Das nur noch durch die Tradition zu begründende Vorrecht der Geistlichen siegte über den klaren Wortlaut des Gesetzes.⁶

Die Möglichkeit der Pensionierung nach 15 Dienstjahren mit mindestens einem Drittel des Gehaltes ist schon erwähnt worden.

¹ Dekret vom 24. November 1837.

² Dekret vom 13. Dezember 1838.

³ GR-Tagblatt 1855, S. 243.

⁴ Vgl. z. B. Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1840, S. 154.

⁵ § 47 des Hochschulgesetzes.

⁶ Vgl. Haag Friedr., Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule, S. 155 ff.

Am 5. Februar 1838 wurde auf Antrag des Senates vom Erziehungsdepartement ein Quästurreglement genehmigt, das den Dozenten die oft mühsame und unangenehme Einziehung der Kollegiangelder sowie die Kontrolle der Studierenden erleichtern sollte. Der Quästor war Angestellter des Senates und erhielt 2% der eingezogenen Gelder als Entschädigung.

4. Die Besoldungen der Geistlichen

a) Reformierte Geistliche

Das in der vorangegangenen Periode geltende Progressivsystem der Besoldungen wie auch die Wahlart der Geistlichen blieb in dieser Periode unverändert.

Die Pfarrstellen verteilten sich 1838 wie folgt:

1. Klasse 14 Pfarrer mit je Fr. 2200.—
2. Klasse 26 Pfarrer mit je Fr. 2000.—
3. Klasse 28 Pfarrer mit je Fr. 1800.—
4. Klasse 28 Pfarrer mit je Fr. 1600.—
5. Klasse 28 Pfarrer mit je Fr. 1400.—
6. Klasse 27 Pfarrer mit je Fr. 1200.—
7. Klasse 23 Pfarrer mit je Fr. 1000.—

174 Pfarrer

Immerhin wurden Stimmen laut, welche die unterste Klasse mit 1000 Franken als zu gering bezeichneten, da sie den jungen Geistlichen trotz Aufzugsgeldern¹ von 150 bis 400 Franken dazu zwingen, mit Schulden anzufangen. Das Erziehungsdepartement schlug deshalb vor², die untersten zwei Klassen nach und nach aufzuheben, dafür aber die obersten zwei Klassen auf 1800 Franken zu reduzieren. Dem Vorschlag wurde jedoch nicht stattgegeben.

Mit andern Feudalrechten fielen in dieser Periode auch die übriggebliebenen Kollaturrechte entschädigungslos dahin.³ Die Besoldungen dieser Geistlichen wurden vom Staat übernommen und deshalb die Dotationssumme um 16 000 Franken erhöht.

Es verdient erwähnt zu werden, dass die Geistlichen die einzige Personalgruppe geblieben waren, für deren Besoldungen der Getreidepreis eine Rolle spielte. Wie bereits ausgeführt worden ist, war durch das Dekret vom 7. Mai 1804 die Besoldung der Geistlichen zu zwei Dritteln in Dinkel und einem Drittel in Geld bestimmt worden. Dadurch wurde ein erheblicher Unsicherheitsfaktor ins Budget getragen. Es ist deshalb verständlich, dass 1843 das Finanzdepartement im Grossen Rat einen Anlauf nahm⁴, um diese Übung abzuschaffen. Der Bericht-

¹ Laut Staatsverwaltungsbericht wurde 1844 an neun Geistliche, welche zum ersten Male eine Pfarrei bezogen, Aufzugsgelder im Betrage von Fr. 2650.— ausgerichtet.

² Vortrag des Erziehungsdepartementes vom 8. Februar 1838.

³ Dekret vom 12. März 1839 über die Aufhebung der Kollaturrechte und Verordnung vom 26. April 1839. Betroffen wurden die Pfarreien: Biglen, Büren, Jegenstorf, Oberwil bei Büren, Stettlen, Vechigen, Heimiswil, Diesbach bei Thun, Spiez und Worb.

⁴ Vgl. Verhandlungen des Grossen Rates, Sommer 1843, Nr. 19, S. 5.

erstatte, Regierungsrat von Jenner, führte aus, „dass der Staat fast fortwährend in Ausrichtung dieser Getreidepensionen in bedeutenden Verlust geriet“. Der Grosse Rat wies jedoch den Vorschlag des Finanzdepartementes auf Antrag des Staatsschreibers zurück mit der Begründung, das für die Geistlichen zuständige Erziehungsdepartement habe ebenfalls zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Staatsschreiber Hünerwadel erklärte: „Der Grosse Rat wird nicht eintreten wollen, ohne zu wissen, ob der Mehrwert, welcher durch dieses Dekret abgeschafft werden soll, so bedeutend ist, dass es sich der Mühe lohnt, bei der ganzen Geistlichkeit ein Missvergnügen zu erregen; denn es ist Tatsache, dass dieselbe in Zeiten der Teuerung ein grosses Gewicht darauf legt, einen Teil ihrer Besoldung in Getreide zu erhalten.“ Leider liess sich nicht ermitteln, in welchem Zeitpunkt die Bindung an den Getreidepreis dann doch dahingefallen ist; vermutlich geschah dies nach Einführung der neuen Verfassung im Jahre 1846.

b) Katholische Geistliche

Bereits in der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 hatte der Staat die Absicht ausgesprochen, das Schicksal der katholischen Geistlichen der Jura-bezirke zu verbessern. Da das Dekret vom 14. März 1816 über die Besoldung der katholischen Geistlichkeit dieses Ziel nicht genügend erreicht hatte, wurde im Übergangsgesetz vom 6. Juli 1831 neuerdings die Überprüfung dieser Besoldungen zugesichert. Die 1836 im Jura ausgebrochenen Unruhen verzögerten jedoch die Revision bis zum Jahre 1843.¹

Auch dann noch hatte sich der Grosse Rat nur zögernd mit der von der Regierung beantragten Verbesserung einverstanden erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten drei Besoldungsklassen bestanden mit 800 französischen Franken (552 Schweizer Franken), 1000 französischen Franken (690 Schweizer Franken) und 1200 französischen Franken (828 Schweizer Franken). Wenn, wie erwähnt, Kopisten 600 Franken bezahlt wurden, so war eine Hebung dieser Geistlichenbesoldungen hinlänglich begründet. Durch das Dekret vom 2. März 1843 wurden die bisher in französischen Franken berechneten Besoldungen auf ebenso viele Schweizer Franken erhöht, was einer Verbesserung um etwa 45% entsprach. Die einzige Pfarrei, welche bisher 1200 französische Franken bezogen hatte, wurde in die Klasse versetzt, der nunmehr 1000 Schweizer Franken zukamen. Es bestanden demnach für die katholischen Geistlichen nur mehr zwei Besoldungsklassen, nämlich eine mit 800 Franken (30 Stellen) und eine mit 1000 Franken (42 Stellen).

Die Erhöhung der Besoldungen erlaubte es andererseits, die verschiedenen von den katholischen Geistlichen bis jetzt bezogenen Stolgebühren und Accidentien aufzuheben.² Dagegen wurden die gesetzlichen Taxen für die Ausstellung der Tauf-, Ehe- und Totenscheine in gleicher Weise wie bei den reformierten Pfarrern auch von den katholischen Geistlichen weiterbezogen.

¹ Dekret vom 2. März 1843.

² Vgl. S. 49. Die den Geistlichen aus diesen Gebühren zugeflossenen Einnahmen wurden auf 50–120 Franken geschätzt.